

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Schulverein trägt den Namen: „Schulverein Gymnasium Bornbrook e.V.“ gemäß Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamburg.

Der Schulverein Gymnasium Bornbrook e.V. mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die unmittelbare Förderung der Erziehung der Schuljugend des Gymnasium Bornbrook.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule, die die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule fördern, insbesondere den neuzeitlichen unterrichtlichen Bestrebungen und den auf die Weckung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen wie Klassenreisen, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten und dergleichen Rechnung tragen. Kinder aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.

(2) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen dürfen jedoch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins nicht überwiegen.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig.  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Der Verein ist berechtigt, Rücklagen im Sinne der Abgabenordnung zu bilden.

### § 4 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede Person und jede juristische Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.

(2) Anträge auf Aufnahme sind dem Vorstand schriftlich zu übermitteln und gelten als angenommen, wenn der Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen widerspricht.

### § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

(2) Die Mitgliedschaft kann vom Mitglied schriftlich mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres 31. Dezember gekündigt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Bei Verlassen der Schule besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung. Die Erstattung von geleisteten Beiträgen erfolgt nicht.

(3) Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn ein Mitglied über drei vereinbarte Termine hinaus mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat.
2. wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwidergehandelt hat oder vereinschädigend tätig geworden ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung endgültig.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Zahlungsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen ist ausgeschlossen.

### § 6 Beiträge

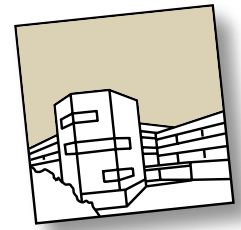
(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und einmal jährlich zu entrichten.

(2) Die Stundung von Beiträgen kann vom Vorstand auf Antrag gewährt werden.

### § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung



## § 8 Vorstand

(1) Zur Leitung der Geschäfte des Vereins ist der Vorstand bestimmt, der sich zusammensetzt aus dem:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
- Rechnungsführer
- Beisitzer
- Vertreter der Schulleitung

Den Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(3) Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich und erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet. Weder der Vorstand noch die Mitglieder des Vereins dürfen aus seinen Einnahmen oder dem Vermögen irgendwelche Sondervorteile erhalten.

Für Verfügungen und Verpflichtungen, die der Vorstand im Namen des Vereins eingeht, haften die Mitglieder nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Vorstand hat bei Eingehung von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen zu beschränken.

(4) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem in §2 genannten Zweck.

Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit der Anwesenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Im ersten Vierteljahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Die Einladung erfolgt durch Anschlag am Schwarzen Brett der Schule und schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Versammlungsprotokolle
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Billigung der Vorstands- und Kassenberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Beiträge
- Festsetzung von Gemeinschaftsaufgaben
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(4) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Mitgliederausschlüsse unanfechtbar, falls Widerspruch gegen den Ausschluss durch den Vorstand eingelegt worden ist.

(6) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

(7) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern hat der Vorstand binnen eines Monats eine Mitgliederversammlung einzuberufen und durchzuführen.

## § 10 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat schriftlich einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist diese Zahl nicht erschienen, so ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einzuberufen.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der Versammlung.

## § 11 Restgelder

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Bildung und Sport – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung soll maßgeblich zugunsten der Schüler des Gymnasiums Bornbrook (Ref: 40 303 0000 3670) zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken erfolgen.

## § 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.